

Amt: Hauptamt  
Az.: 632.6; 022.31

**Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 10.12.2020**

**öffentlich**

---

Tagesordnungspunkt:

**Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Zum Aspental 6, Flst. 9884**

---

Sachverhalt/Begründung:

Die Bauantragsteller haben einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Zum Aspental 6, Flst. 9884, gestellt.

Für den Bereich in dem das Bauvorhaben geplant ist, gelten die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Hofstatt“.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Grundabmessungen von rund 13 m auf 9,5 m. Als Dachform wurde ein Satteldach mit 30 ° Dachneigung angegeben. Die zwei notwendigen Stellplätze werden in der Garage bzw. auf der Fläche davor ausgewiesen.

Die festgesetzten Trauf-, First-, und Gebäudehöhen beziehen sich auf die im Bebauungsplan festgelegten Bezugshöhen. Die Firsthöhe beträgt ab der EFH 7,89 m. Die Traufhöhe beträgt ab der EFH 5,41 m. Damit sind die Maße des Bebauungsplanes eingehalten. Insgesamt wird eine Wohnfläche von rund 157 m<sup>2</sup> ausgewiesen.

Für das Bauvorhaben ist ein Dachvorsprung an der östlichen Gebäudeseite mit 40 cm geplant. Dieser Dachvorsprung ist außerhalb des Baufensters vorgesehen. Da dieser zum Hauptgebäude gehört, ist für die Errichtung des Dachfensters außerhalb des Baufensters eine Befreiung erforderlich.

Bezüglich der Grundstückssituation wird auf den beigefügten Lageplan verwiesen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

---

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Zum Aspental 6, Flst. 9884.
  2. Für die Errichtung des Dachvorsprungs außerhalb des Baufensters wird eine Befreiung erteilt.
  3. Notwendige Anpassungsarbeiten (z. Bsp. an Randsteinen, Straßenbeleuchtung und Gehwegen) sind auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.
- 

Aufgestellt:  
Dußlingen, 24.11.2020

  
.....  
Manz

Landkreis: Tübingen  
 Stadt / Gemeinde: Dußlingen  
 Gemarkung / Flur: Dußlingen

# LAGEPLAN

Zeichnerischer Teil (§ 4 LBOVVO)




22.10.2020

*Gugel*

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
 Mit Eintragungen (§ 4 Abs. 3 – 5 LBOVVO)

Lageplan zeichnerischer Teil gefertigt.  
 Der Sachverständige (§ 5 Abs. 3 LBOVVO)

Maßstab 1 : 500



Ingenieurbüro für  
 Vermessungstechnik  
 Dieter Gugel  
 Eichachstrasse 3  
 72131 Ofterdingen  
 Tel. 07473 - 1570  
 Fax 07473 - 1580  
 dieter.gugel@vermessung-gugel.de